

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 41.

Jahrgang 1874.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1250.** 1228. In Gemäßheit der Verordnung vom 28. Juni d. J. (Ges.-S. S. 257), betr. die Einführung der Reichsmarkrechnung sind die vom 1. Januar 1875 ab zu zahlenden Wittwenkassen-Beiträge und Wittwen-Pensionen in Mark umzurechnen, wobei Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, zu einem Pfennig berechnet, Bruchtheile unter einem halben Pfennig aber nicht gerechnet werden. Die hiernach erforderliche Abrundung auf volle Mark-pfennige findet nach Bestimmung des Herrn Finanzministers nicht in den Jahres-, sondern in den halbjährlichen Beträgen der Interessenten-Beiträge bez. der Wittwen-Pensionen statt.

Zu den vom 1. Januar 1875 ab über Wittwen-Pensionen auszustellenden Quittungen haben wir neue auf Mark und Pfennige lautende Formulare anfertigen lassen, welche unentgeltlich verabreicht werden sollen.

Die Pensions-Empfängerinnen werden aufgefordert diese Formulare bei denjenigen Kassen oder bei denjenigen Kommissarien unserer Anstalt, bei welchen sie ihre Pension erheben, zeitig in Empfang zu nehmen, und zunächst zu den Quittungen über die am 1. April 1875 fälligen Pensionsraten und fernerhin zu verwenden. Den Wittwen, welche ihre Pension unmittelbar bei unserer Haupt-Kasse erheben, werden die neuen Formulare schon von jetzt ab ausgehändigt, wenn sie sich dieserhalb, unter Angabe der Nummern ihrer Pensionsberechtigungsscheine, an unsere Haupt-Kasse (Taubenstraße Nr. 29) wenden. Sendungen von Quittungs-Formularen durch die Post sind portopflichtig.

Berlin, den 5. September 1874.

Königliche General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt: Burgbart.

**1251.** 1235. Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen neue, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franco-Couvert, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formu-

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. September 1874.

lare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu  $\frac{1}{4}$  und  $\frac{1}{3}$  Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu  $\frac{1}{2}$ , 1, 2,  $2\frac{1}{2}$  und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 17. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

**1252.** 1244. Betreffend die Militairpflicht der Theologen.

Gemäß §. 22 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militairdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatz-Behörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerial-Instanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzteren ist hierbei als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Inkrafttreten des Reichs-Militairgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht soweit vorgeschritten waren, der einjährig freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44 Nr. 1 der Militair-Ersatz-Instruktion zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Berlin, den 22. Juli 1874.

Der Reichskanzler:

J. W. gez. Eck.

Der Kriegsminister:

gez. v. Rameke.



**1253.** 1245. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 20. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 48 Serien Nr. 6, 10, 20, 24, 38, 56, 92, 93, 132, 137, 150, 175, 206, 216, 248, 249, 253, 314, 341, 355, 409, 431, 441, 518, 545, 566, 614, 631, 653, 671, 767, 798, 818, 892, 913, 990, 1018, 1026, 1047, 1083, 1103, 1147, 1283, 1386, 1387, 1425, 1436, 1451 gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4800 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 115 Thln. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1875 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 4 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1874 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Danabrück und Lüneburg und der Kreisasse in Frankfurt am Main in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1875 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1875 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856) von Serie: 1328; aus der achten Verloosung (1863) von Serie: 1402;

aus der zehnten Verloosung (1865) von Serie: 870; aus der elften Verloosung (1866) von Serie: 1114; aus der dreizehnten Verloosung (1868) von Serie: 166, 265, 269, 1323;

aus der vierzehnten Verloosung (1869) von Serie: 35, 283, 787, 1217;

aus der fünfzehnten Verloosung (1870) von Serie: 1020, 1056, 1482;

aus der sechzehnten Verloosung (1871) von Serie: 82, 916, 1251;

aus der siebzehnten Verloosung (1872) von Serie: 111, 227, 336, 523, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1009, 1016, 1070, 1163, 1282, 1321, 1392, 1407, 1433, 1438, 1449, 1468;

aus der achtzehnten Verloosung (1873) von Serie: 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630, 633, 639, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 950, 1021, 1040, 1043, 1062, 1068, 1136, 1250, 1260, 1261, 1293, 1419;

aus der neunzehnten Verloosung (1874) von Serie: 27, 78, 87, 156, 199, 232, 266, 337, 368, 378, 393, 445, 756, 807, 974, 998, 1023, 1076, 1115, 1128, 1188, 1198, 1257, 1409

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisiert; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden: Hering.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1254.** 1239. Uebersicht von den Verwaltungs-Resultaten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät in Coblenz vom 1. Januar 1873 bis zum Finalabschluß 1873.







II. Allgemeine Uebersicht von den Einnahmen, den Ausgaben und dem Vermögen.  
**Einnahmen.**

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
1) Gesamtbetrag der Beiträge für das Berichtsjahr lt. umstehender Nachweisung Spalte 9 und 10	702,696	28	11
2) Nachträgliche Zugänge zu den Beiträgen für frühere Jahre	48	15	6
3) Antheil der Rückversicherer an den Brandvergütungen: für Mobilien	147	7	4
4) Zinsen zu bez. abzüglich der Stückzinsen bei Veräußerung bez. Erwerbung von Werthpapieren	57,653	1	3
5) Wiedereingezogene oder in Abgang gestellte Brandvergütungsgelder in Folge rechts- wideriger Handlungen des Versicherten oder eines dritten (Brandstiftung, Doppel- versicherung u. s. w.) Verjährung, Nichtverwendung zum Wiederaufbau, für das Berichts- und frühere Jahre einschließlich 263 Thlr. — Sgr. — Pf. für Mobilien	4413	18	9
6) Dergleichen in Folge nachträglicher Reduction des Schadenbetrags für frühere Jahre lt. umstehender Nachweisung Spalte 7	258	2	—
7) Gewinn von ausgelooften Werthpapieren	18	11	7
8) Sonstige Einnahmen	2868	4	6
<b>Summa der Einnahmen</b>	<b>768,103</b>	<b>29</b>	<b>10</b>

**Ausgaben.**

	Thlr.	Sgr.	Pfg.
9) Gesamtbetrag der Vergütungen für sämtliche im Berichtsjahre erstandenen Schadenfälle, lt. umstehender Nachweisung Spalte 5	531,443	2	6
10) Nachträglich für Schadenfälle aus früheren Jahren bewilligten Vergütungen laut umstehender Nachweisung Spalte 6	2881	26	—
11) Prämien an die Rückversicherer, abzüglich des Rabatts auf Verwaltungs- und andere Kosten: für Mobilien	743	27	9
12) Für gemeinnützige Zwecke: für Spritzen, Löschgeräte, Löschhülse	4489	10	—
13) Verwaltungskosten:			
a) für Special-Abschätzungen und Taxrevisionen	8830	14	8
b) sonstige ordentliche, einschließlich 21,166 Thlr. 23 Sgr. — Pfg. Hebegebühren der Beiträge	82,821	4	7
	91,651	19	3
14) Zurückgezahlte oder niedergeschlagene Beiträge, einschließlich 1033 Thlr. 8 Sgr. 4 Pfg. für Mobilien	1682	16	6
15) Verlust von ausgelooften Werthpapieren	6	13	4
16) Sonstige Ausgaben	3739	12	7
<b>Summa der Ausgaben</b>	<b>636,638</b>	<b>7</b>	<b>11</b>

**Ueberschuss der Einnahmen  
am Schlusse des Berichtsjahres.**

Gesamtes Vermögen am Schlusse des Berichtsjahres.							
Activa:				Thlr.	Sgr.	Pfg.	
Kassenbestand	32,022	9	4				
Rückständige Beiträge <sup>11</sup>	16,288	24	9				
Sonstige rückst. Einnahmen	2091	25	9				
1,279,600 Thlr. Nennwerth Werthpapiere zum Einkaufs- preise 6 <sup>s</sup> von	1,131,534	11	4				
Hypothekariſche Ausleihungen	132,500	—	—				
Werth des Hauses	30,000	—	—				
Werth des Inventars	1500	—	—				
<b>Summa der Activa</b>	<b>1,345,937</b>	<b>11</b>	<b>2</b>				
Ueberschuss der Activa				1,168,657	—	—	
				Thlr.	Sgr.	Pfg.	
				131,435	3	6	
				45,845	7	2	
				<b>Summa der Passiva</b>	<b>177,280</b>	<b>10</b>	<b>8</b>

Düsseldorf, den 16. September 1874.

Der Vorsitzende des Prov.-Verwaltungs-Raths:  
 Jhr. Rath v. Frenk.

Coblenz, den 8. September 1874.

Rheinische Prov.-Feuer-Societäts-Direction: Sid.



## Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königl. Regierung

**1255.** 1215. Auf Ihren Bericht vom 21. August d. J. bestätige Ich auf Grund der von den Notabeln des Handelsstandes getroffenen Wahl an Stelle des verstorbenen Handelsrichters Hermann Goede für den Rest der gesetzlichen Amtsdauer desselben den Ergänzungsrichter Theodor Scheele zum Richter und für den letzteren den Kaufmann Ludwig Lekebusch als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Barmen unter Dispensation derselben von der Bestimmung des Artikels 623 des Rheinischen Handelsgesetzbuchs.

Schloß Babelsberg, den 24. August 1874.

gez. **Wilhelm.**

gez. Leonhardt.

An den Justiz-Minister.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. September 1874. I. II. 5133

**1256.** 1229. Nach §. 51 des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai d. J. können zum Militairdienste eingezogene Volksschullehrer und Candidaten des Volksschul-Amtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorchriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, von der Militairbehörde nach kürzerer Einübung mit den Waffen, zur Verfügung der Truppentheile, beurlaubt werden; aiebt demnächst der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienste eingezogen werden.

Hiernach veranlassen wir die Herren Total-Schul-Inspectoren:

1) die sämtlichen ihrer Aufsicht unterstellten Volksschullehrer, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen;

2) für den Fall, daß ein Lehrer vor vollendetem 25. Lebensjahre völlig aus dem Schulamte scheiden will, diesem bei Eingang der ersten Anzeige hierüber protokollarisch zu eröffnen, daß er danach seine nachträgliche Heranziehung zum aktiven Militairdienste zu gewärtigen habe; und daß dies geschehen, ist uns unter Vorlage des Protokolls anzuzeigen.

Vorstehende Verfügung ist durch sämtliche Kreisblätter zu publiciren.

Düsseldorf, den 16. September 1874. I. V. A. 4851.

**1257.** 1230. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. v. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät dem landwirthschaftlichen Central-Verein von Unter-Elb zu gestalten geruht, zu derjenigen Verloosung von guten Maschinen und Geräthen edlem Vieh und anderen in Haus und Hof nützlichen Gegenständen, welche derselbe mit der im October d. J. zu Hagenau im Elb von ihm zu veranstaltenden Ausstellung

von Hopfen-, Bier- und Brauerei-Geräthschaften und Maschinen bezw. einer damit zusammenhängenden landwirthschaftlichen Ausstellung für den Bezirk Unter-Elb zu verbinden beabsichtigt, auch im Preussischen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Sämmtliche Behörden des diesseitigen Bezirks werden hierdurch angewiesen, dem Vertriebe der vorgedachten Loose kein Hinderniß entgegen zu setzen.

Düsseldorf, den 16. September 1874. I. II. 5221.

**1258.** 1231. Nach einer Mittheilung des Ober-Polizei-Amtes in Warschau ist der Inspector des Salzmagazins zu Petrikau, Namens Zubrzycki, wegen Verübung von Defecten flüchtig geworden. Derselbe ist in Alexandrowo gesehen worden und es wird daher vermuthet, daß er in's Ausland gegangen sei.

Dem durch Vermittelung des Kaiserlichen General-Consulats zu Warschau an den Herrn Reichskanzler gerichteten Ersuchen des gedachten Ober-Polizeiamts entsprechend, weise ich die Königl. Regierungen und Landdrosteien hierdurch an, auf den p. Zubrzycki, welcher 50 Jahre alt und mittlerer Statur ist, blonde Haare, blaue Augen, gewöhnliche Nase und längliche, blaßes Gesicht hat, vigiliren und denselben im Betretungsfalle Behufs seiner demnächstigen Auslieferung festnehmen zu lassen, davor aber, wenn letzteres geschehen sollte, mir unverzüglich Anzeige zu machen.

Berlin, den 9. September 1874.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. Ribbeck.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung, namentlich den sämtlichen Polizeibehörden und Beamten mitgetheilt.

Düsseldorf, den 15. September 1874. I. II. 5281.

**1259.** 1232. Ew. Excellenz erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 17. v. Mts. ganz ergebenst, wie die in meinem Erlasse vom 8. Juni d. J. — I. A. 4442 — vorbehaltene Instruirung der Standesbeamten über das bei Zuziehung von Dolmetschern einzuhaltende Verfahren sich auf die Anweisung zu beschränken haben wird, daß die Dolmetscher mit denjenigen Personen, welche eine Erklärung beim Standesbeamten abzugeben haben, vor letzterm erscheinen und mündlich dem Standesbeamten den Inhalt der Erklärung eröffnen müssen.

Berlin, den 3. September 1874.

Der Minister des Innern. J. A.: gez. v. Klübow.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch mit Bezug auf unsere Verfügung vom 7. Juli cr. (I. II. 2512) zur Kenntniß der bezüglichen Behörden gebracht.

Düsseldorf, den 14. September 1874. I. II. 3408.

**1260.** 1236. Nachdem mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten die sämtlichen katholischen Schulpflegebezirke des Regierungsbezirks Düsseldorf aufgelöst und die bisherigen Herren Schulpfeger aus ihrem Amte ausgeschieden sind, ist die obere Leitung und Beaufsichtigung des katholischen Volksschul- und Erziehungswezens auf die hierzu besonders berufenen



Königlichen Kreis-Schulinspectoren übergegangen. Dieselben üben die dem Staate zustehende Schulaufsicht in dessen Auftrage innerhalb eines von der Aufsichtsbehörde begrenzten und ihnen zugewiesenen Kreises. Innerhalb desselben sind sie berufen, das Beste des Volksschulunterrichtes und der Jugendziehung nach allen Richtungen ihrer Aufmerksamkeit und Fürsorge zu unterziehen und stehen alle öffentlichen und privaten, nicht zur Kategorie der anerkannten höhern Lehranstalten gehörigen, von uns ressortirenden katholischen Unterrichts-Anstalten, sowie die nach der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 zu behandelnden katholischen Erziehungsanstalten derselben Kategorie unter ihrer Aufsicht.

Die Königlichen Kreis-Schulinspectoren für das katholische Schulwesen des Regierungsbezirks Düsseldorf sind:

- 1) Königlicher Kreis-Schulinspector Kantenich für den Kreis Gladbach mit dem Wohnsitz in Gladbach.
- 2) Königlicher Kreis-Schulinspector Bauer für die Kreise Geldern und Mörs mit dem Wohnsitz in Mörs.
- 3) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Dr. Heyer für die Landkreise Düsseldorf und Crefeld mit dem Wohnsitz in Düsseldorf.
- 4) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Dr. Schulz für die Kreise Neuß und Grevenbroich mit dem Wohnsitz in Neuß.
- 5) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Art für die Kreise Mülheim an der Ruhr und Rees mit dem Wohnsitz in Wesel.
- 6) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Plagge für den Stadt- und Landkreis Essen mit dem Wohnsitz in Essen.
- 7) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Dr. Kuland für den Kreis Kempen mit dem Wohnsitz in Kempen.
- 8) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Dr. Wessig für den Kreis Cleve mit dem Wohnsitz in Cleve.
- 9) Commissarischer Königlicher Kreis-Schulinspector Klein für die Kreise Solingen, Lennep und Mettmann mit dem Wohnsitz in Solingen.

Düsseldorf, den 19. September 1874. I. V. A. 6962.

**1261.** 1246. In dem Verlage von Carl Flemming in Glogau sind folgende für den Schulgebrauch geeignete Wandarten erschienen:

- 1) Schade, Wandkarte von Europa, unaufgezogen 1 Thlr. 20 Sgr., auf Leinwand gezogen 3 Thlr. 10 Sgr., mit Holzrollen 3 Thlr. 25 Sgr.
- 2) Handke, Wandkarte des Deutschen Reichs, unaufgezogen 1 Thlr. 15 Sgr., auf Leinwand 2 Thlr. 25 Sgr.
- 3) Schade, Wandkarte von Palästina, unaufgezogen 1 Thlr., auf Leinwand gezogen 2 Thlr., mit Holzrollen 2 Thlr. 15 Sgr.

Wir veranlassen die Herren Landräthe, durch die Kreisblätter die Schulvorstände auf diese Wand-

arten aufmerksam zu machen.

Düsseldorf, den 15. September 1874. I. V. A. 6881.

## Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

**1262.** 1240. Durch Erkenntniß des Königlichen Landgerichts zu Cleve vom 28. Juli 1874 ist der Schuhmacher Franz Biffers aus Calcar für interdicirt erklärt und seine Bevormundung verordnet worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirkes ersuche ich, der Vorschrift des Artikels 18 der Notariats-Ordnung zu genügen.

Cleve, den 19. September 1874.

Für den Ober-Procurator:

Der Staats-Procurator: Arnß.

**1263.** 1247. Die Inhaber von Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, zu denen der letzte der ausgegebenen Coupons am 1. October d. J. fällig wird, werden hierdurch aufgefordert, vom **20. October d. J.** ab die Abhebung der neuen Zinscoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talon auf Grund der mit den Zinscoupons Serie III ausgegebenen Talons zu bewirken und dabei Folgendes zu beachten.

1) Zu den bis einschließlich zum **1. October 1874** ausgelooften Rentenbriefen sind neue Coupons nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Talons bei der Realisirung der ausgelooften Rentenbriefe, nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 12. Mai d. J. an die Rentenbank-Kasse mit abzuliefern.

2) Die Einlieferung der Talons Behufs Empfangnahme neuer Coupons und Talons ist zu bewirken:

a. in Münster selbst, im Lokale der Rentenbank-Kasse, an den Wochentagen Vormittags von 9 bis 12 Uhr;

b. von auswärts mit der Post, franco unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbank-Direction.

3) Den Talons ist bei der Einreichung eine specielle Nachweisung, genau nach dem unten stehenden Schema — in nur einem Exemplare — beizufügen. In denselben sind die Talons nach Klassen — die höhere der niederen vorangehend — sowie innerhalb jeder Klasse nach der laufenden Nummersfolge zu ordnen, und es muß am Schlusse der Nachweisung, gleich viel, ob die Einreichung in Münster selbst oder von auswärts mit der Post erfolgt, die vom Einliefernden ausgefertigte und vollzogene Quittung über den Empfang der neuen Coupons und Talons gleich mit enthalten sein.

Die sorgfältige und richtige Aufstellung der begleitenden Nachweisung wird zur Vermeidung von



Weiterungen, event. bei wesentlichen Mängeln Rückgabe der Talons ohne neue Coupons, dringend empfohlen.

Formulare zu den Nachweisungen werden von der Rentenbank-Kasse in Münster, sowie von sämtlichen Steuer-Kassen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz auf Ersuchen unentgeltlich verabreicht.

4) Werden die Talons im Lokale der Rentenbank-Kasse abgegeben, (ad 2a) so erhält der Einliefernde entweder sofort die neuen Coupons und Talons oder eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem dann die Empfangnahme der neuen Coupons und Talons gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

5) Werden die Talons mit der Post eingereicht (ad 2b), so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zufendung der neuen Coupons und Talons oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse. Sollte weder das Eine noch das Andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbank-Direction davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittelst recommandirten Briefes Anzeige zu erstatten.

6) Sind Talons abhanden gekommen, so müssen Behufs Verabreichung der neuen Coupons und Talons die betreffenden Rentenbriefe der unterzeichneten Rentenbank-Direction mittelst besonderer Eingabe eingereicht werden, und es ist in solchem Falle den Inhabern der fraglichen Rentenbriefe anzurathen, diese Einreichung in der Zeit vom 1. bis 18. October 1874 zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Coupons und Talons an einen Anderen auf Grund der in seinen Händen befindlich gewesenen und von ihm präsentirten Talons erfolgt.

Münster, den 17. September 1874.

Königliche Direction der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

### Schema.

#### Nachweisung

über 8 Stück Talons Serie III zu 2835 Thaler Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz, Behufs Abhebung neuer Zinscoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 nebst Talons.

Eingereicht von (Name und Stand.)

Bohnort (in Städten mit Angabe der Haus-Nr.)

Nächste Poststation (auf dem Lande.)

Ffd. Nr.	Talons zu Rentenbriefen.			Summa für jede Klasse Thlr.
	Nummer.	Litt.	Betrag Thlr.	
1	10	A	1000	2000
2	6416	A	1000	
3	415	B	500	500
4	1491	C	100	300
5	1492	C	100	
6	1493	C	100	
7	910	D	25	25
8	1112	E	10	10
			Summa	2835

Gegen Ablieferung der vorstehend verzeichneten 8 Stück Talons zu 2835 Thaler Rentenbriefen der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz habe ich die Zinscoupons Serie IV Nr. 1 bis 16 und Talons richtig erhalten, was hierdurch bescheinigt wird.

Des oben genannten Bohnort den ten 187  
Einliefernden Name.  
Stand.

1264. 1249. Das Fabrikzeichen:



HR

„Die Buchstaben H. R. mit Krone“

ist für den Fabrikanten Heinrich Remy zu Hagen zufolge Verfügung vom heutigen Tage in die Zeichenrolle des unterzeichneten Gerichts eingetragen.

Hagen, den 19. September 1874.

Königliches Fabrikengericht.

### Personal-Chronik.

1265. 1251. A. Kommunalverwaltung.

1) Die Wahl des bisherigen Regierungs-Assessors Eduard Schaub zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Duisburg ist Allerhöchsten Orts bestätigt; 2) der Kaufmann Heinrich Tedenberg ist an Stelle des ausgeschiedenen Beigeordneten Huppert zum Beigeordneten der Bürgermeisterei Dabringhausen ernannt; 3) die Wahl des seitherigen Stadtsecretairs Carl Damer zum Kommunal-Empfänger der Stadt Essen ist bestätigt.

B. Medicinalverwaltung.

Dem Apotheker M. Fideisen ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Kühpe'schen Apotheke zu Grefeld ertheilt worden.

### Patente.

1266. 1205. Dem Civil-Ingenieur Robert Gottheil zu Berlin ist unter dem 5. September 1874 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Manometern



zur Anzeige, wie oft ein gewisser Druck überschritten wurde, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

1267. 1250.

### Zusammenstellung

der in den öffentlichen Anzeigern Nr. 65 und 66 zur Besetzung angezeigten, gegenwärtig vakanten Dienststellen.

Bezeichnung der vakanten Dienststellen.	Einkommen der Stelle jährlich.	Meldung bis zum	Nr. der Bekannt- machung.
Zwei Lehrer und eine Lehrerin an der katholischen Volksschule in Alteneffen.	450 bezw. 300 Thaler, und freie Wohnung.	sofort	2806
Lehrerin an der katholischen Volksschule in Carnap.	300 Thaler	balbigst	2807
Lehrer an der zweiten Klasse der katholischen Schule in Ogenrath.	300 Thaler u. 30 Thaler Miethsentschädigung.	—	2845
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Nothhausen, Bürgermeisterei Elsen.	350 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und Rugnießung von circo 63 Acre Bruchland.	—	2846
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Wemb, Bürgermeisterei Weeze.	250 Thaler und 36 Thaler Miethsentschädigung.	—	2847
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Neuenhausen bei Grevenbroich.	275 Thaler incl. Miethsentschädigung.	sofort	2848
Zweiter Lehrer an der katholischen Volksschule in Guxdorf.	250 Thaler u. 20 Thaler Miethsentschädigung	—	2849
Lehrer an der einklassigen katholischen Volksschule in Ziegelhaide bei Kempen.	400 Thaler, freie Wohnung nebst schönem Garten und 26 Thaler für Heizung zc.	balbigst	2850
Dritter Lehrer an der katholischen Volksschule in Kempen.	350 Thaler, mit Aussicht auf baldige Erhöhung.	balbigst	2851
Lehrerin an der katholischen Mädchenschule in Oberbill bei Düsseldorf.	300 Thaler, von 3 zu 3 Jahren um 25 Thaler bis 400 Thaler steigend, sowie freie Wohnung oder 75 Thaler Miethsentschädigung.	12/10	2852
Lehrer an der zweiten Klasse der evangelischen Volksschule in Holten.	350 Thaler und zwei Zimmer im Schulhause.	balbigst	2853
Lehrer an der einklassigen evangelischen Volksschule in Wiescheid, Kreis Solingen.	400 Thaler, freie Wohnung und Garten.	—	2354
Zweiter Lehrer an der evangelischen Volksschule in Berghauser.	400 Thaler, freie Wohnung und Garten.	12/10	2855
Dritter Lehrer an der Taubstummenschule in Brühl.	400 Thaler und freie Wohnung oder 40 Thaler Miethsentschädigung.	30/9	2856
Lehrer an der zweiten gem. Unterklasse der kathol. Schule in Ueberruhr.	400 Thaler u. 50 resp. 75 Thaler Miethsentschädigung, sowie 40 Thaler für Heizung zc.	9/10	2857
Lehrer an der katholischen Knabenschule in Dahlen.	250 Thaler, von 5 zu 5 Jahren um 20 Thaler bis 350 Thaler steigend, sowie eine aus zwei Stuben bestehende Wohnung.	sofort	2858
Zweiter Lehrer an der vierklassigen kathol. Knabenschule am Schultheißenhof zu Biersen.	400 Thaler, steigend nach 10 Jahren um 50 Thaler, freie Wohnung nebst Garten und 30 Thaler für Heizung zc.	10/10	2859
Polizeidiener in der Stadt- und Landgemeinde Dülken.	300 Thaler.	balbigst	2859

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Düsseldorf Hofbuchdruckerei von L. Vogt u. Co.

Einige Bemerkungen über die Bedeutung der verschiedenen Arten von Schulen in Preußen.